



Verordnung über den Mittagstisch für Kindergarten und Primarschule

Einwohnergemeinde Wahlen

Inhaltsübersicht:

Der Gemeinderat Wahlen, gestützt auf § 70a des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970 beschliesst folgende Verordnung:

Status:	Genehmigt
Autor:	Gemeinderatssekretariat
Datum:	17. Februar 2020

Dokument Information

Versionen

Version	Datum	Bemerkungen
Entwurf	12. Juni 2019	Gemeinderatssekretariat
1. Lesung	24. Juni 2019	Gemeinderat
2. Lesung	17. Februar 2020	Gemeinderat Genehmigung

Informationen zu Dokumentablage

Dokumentinformation	2019_Verordnung Mittagstisch für Kiga und PS
Datum gespeichert	17. Februar 2020

Inhaltsverzeichnis

Verordnung über den Mittagstisch für Kindergarten und Primarschule	1
Einwohnergemeinde Wahlen	1
Dokument Information.....	2
Inhaltsverzeichnis.....	3
§ 1 Regelungsbereich.....	4
§ 2 Zweck und Angebot	4
§ 3 Mahlzeiten	4
§ 4 Bedarfsabklärung.....	4
§ 5 Örtliche Durchführung	4
§ 6 Betriebszeiten	4
§ 7 Aufhebung des Mittagstisches.....	4
§ 8 Personal	4
§ 9 Umfang der Aufsicht.....	4
§ 10 Weitere Aufgaben der Betriebskommission.....	5
§ 11 Weitere Aufgaben der Leitung	5
§ 12 Finanzierung	6
§ 13 Härtefälle.....	6
§ 14 Anmeldung	6
§ 15 Rechnungsstellung.....	6
§ 16 Rückerstattung.....	6
§ 17 Mitwirkungspflichten der Erziehungsberechtigten	7
§ 18 Verhaltensregeln.....	7
§ 19 Ausschluss	7
§ 20 Rechtsmittel.....	7
§ 21 Versicherungen	7
§ 22 Inkrafttreten	7

§ 1 *Regelungsbereich*

Diese Verordnung erläutert und ergänzt die Bestimmungen des Reglements über den Mittagstisch für Kindergarten und Primarschule.

§ 2 *Zweck und Angebot*

Die Gemeinde Wahlen bietet den Kindern des öffentlichen Kindergartens und der öffentlichen Primarschule eine Mittagsverpflegung zu einem angemessenen Preis an.

§ 3 *Mahlzeiten*

¹ Die Kinder erhalten eine vollwertige Mahlzeit inklusive Getränk, deren Zusammenstellung durch die Mittagstischleitung festgelegt wird.

² Das Mitbringen anderer Getränke oder Esswaren ist nur aus medizinischen und kulturellen Gründen und nach Absprache mit der Mittagstischleitung erlaubt.

§ 4 *Bedarfsabklärung*

¹ Die Bedarfsabklärung für die Durchführung des Mittagstischs erfolgt alle drei Jahre und wird bei den Erziehungsberechtigten von kindergarten- und primarschulpflichtigen Kindern durchgeführt.

² Die Erhebung mittels Fragebogen erfolgt durch die Betriebskommission.

³ Der Bedarf für das Anbieten des Mittagstisches ist gegeben, wenn für mindestens 10 der kindergarten- und primarschulpflichtigen Kinder das konkrete Interesse für einen bestimmten Wochentag bekundet wird.

§ 5 *Örtliche Durchführung*

Die Räumlichkeiten werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

§ 6 *Betriebszeiten*

Der Mittagstisch findet jeweils von 11.45 bis 13.45 Uhr statt.

§ 7 *Aufhebung des Mittagstisches*

¹ Der Mittagstisch eines bestimmten Wochentags wird sistiert resp. nicht durchgeführt, wenn innert der Anmeldefrist weniger als 6 Anmeldungen eingehen.

² Über die Sistierung beschliesst der Gemeinderat.

§ 8 *Personal*

¹ Die Leitung des Mittagstisches wird nach den Bestimmungen des Personalreglements angestellt und entschädigt.

² Die Hilfspersonen für den Mittagstisch werden auf Vorschlag der Betriebskommission durch den Gemeinderat gewählt und entschädigt, wobei die Anwesenheit im Stundenlohn (Ansatz Gemeinde) entschädigt wird.

§ 9 *Umfang der Aufsicht*

¹ Die leitende Person führt den Mittagstisch für bis zu 6 Kinder alleine durch.

² Für bis zu jeweils weitere 6 Kinder muss sie durch je eine zusätzliche Hilfsperson unterstützt werden.

³ Die Kinder des Kindergartens werden von einer Hilfsperson abgeholt und nach dem Mittagstisch wieder dorthin zurückbegleitet.

⁴ Während der Mittagstischzeit dürfen die teilnehmenden Kinder das Gelände nicht verlassen.

⁵ Ausserhalb des Kindergartengeländes und auf dem Heimweg ist keine Aufsicht gewährleistet.

§ 10 Weitere Aufgaben der Betriebskommission

¹ Die Betriebskommission erstellt und beantragt dem Gemeinderat jährlich zur Genehmigung:

- a.) Das Budget für das Folgejahr
- b.) Die effektiven Teilnehmerbeiträge für das Folgejahr

² Sie beantragt dem Gemeinderat:

- a.) Die Weiterführung des Mittagstisches
- b.) Die Erweiterung des Mittagstisches auf zusätzliche Wochentage
- c.) Die Aufhebung des Mittagstisches

³ Sie meldet dem Gemeinderat, wenn die Bedingungen zur Sistierung erfüllt sind.

⁴ Sie organisiert geeignete Hilfspersonen in genügender Anzahl und schlägt diese dem Gemeinderat zur Wahl vor.

⁵ Sie hat die fachliche und organisatorische Aufsicht über den Mittagstisch.

§ 11 Weitere Aufgaben der Leitung

¹ Die Leitung des Mittagstisches hat insbesondere folgende weitere Aufgaben:

- a.) Sicherstellen der Anwesenheit der notwendigen Anzahl an Hilfspersonal, inkl. Administration
- b.) Führung der Hilfspersonen
- c.) Bestellwesen, Einkauf und Rechnungskontrolle
- d.) Anwesenheitskontrolle der Teilnehmenden
- e.) Beratung der Betriebskommission

² Ergänzend zu den Aufgaben unter Abs. 1 gilt die Stellenbeschreibung für die Leitung Mittagstisch.

³ Die Stellvertretung für eigene Abwesenheiten regelt die Leitung des Mittagstisches selber mittels Einsatz von Hilfspersonen und informiert den oder die direkte Vorgesetzte/n darüber.

⁴ Die Leitung des Mittagstisches kann Bareinnahmen direkt für Einkäufe ausgeben. Sie führt ein Kassabuch nach Vorgaben des oder der direkten Vorgesetzten.

§ 12 Finanzierung

¹ Der Teilnehmerbetrag, welcher von den erziehungsberechtigten Personen zu tragen ist, beträgt für jedes teilnehmende Kind gleich viel, aber mindestens CHF 12.00.

² Der Teilnehmerbeitrag für eine Einzelteilnahme eines Kindes, welches nicht für das ganze Schuljahr angemeldet ist, beträgt mindestens CHF 14.00 und ist auf maximal 5 Teilnahmen pro Jahr limitiert.

³ Das Budget orientiert sich an der Vorjahresabrechnung.

§ 13 Härtefälle

In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat auf begründetes Gesuch hin, den Mittagstischbeitrag, der antragsstellenden Person kürzen oder erlassen.

§ 14 Anmeldung

¹ Die Eltern melden die Kinder schriftlich und verbindlich 1 Monat vor Beginn eines Schuljahres auf dem dafür vorgesehenen Formular für ein halbes Schuljahr (Sommer- und Wintersemester) an.

² Anmeldungen während dem Schuljahr sind mit Zustimmung der Leitung des Mittagstisches möglich.

³ Kurzfristige Anmeldungen für eine Einzelteilnahme von Kindern sind mindestens 1 Werktag im Voraus bei der Mittagstischleitung anzumelden und bedürfen deren Zustimmung.

§ 15 Rechnungsstellung

¹ Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Verwaltung

a.) bei ordentlichen Anmeldungen zu Beginn des Schuljahres

b.) bei Anmeldungen während dem Schuljahr umgehend nach deren Kenntnisnahme durch die Verwaltung

² Die Anmeldung verpflichtet zur Bezahlung der Rechnung innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung.

³ Einzelteilnahmen sind am jeweiligen Teilnahmetag in bar an die Leitung des Mittagstisches zu bezahlen.

§ 16 Rückerstattung

¹ Die Rückerstattung des Mittagstischbeitrags für nicht besuchte Mittagstische ist nur ausnahmsweise und in Härtefällen möglich.

² Als Härtefall gilt insbesondere, wenn bei einem Kind nachweislich ein gesundheitliches Problem vorliegt, aufgrund dessen ein weiterer Besuch des Mittagstisches bis Ende Schuljahr ausgeschlossen ist.

³ Gesuche für eine Rückerstattung sind schriftlich unter Beilage der notwendigen Nachweise für einen Härtefall an die Betriebskommission zu richten.

⁴ Bei einem Ausschluss nach § 19 dieser Verordnung erfolgt keine Rückerstattung.

§ 17 *Mitwirkungspflichten der Erziehungsberechtigten*

¹ Die Erziehungsberechtigten bestätigen mit der schriftlichen Anmeldung, dass sie die Verhaltensregeln gemäss Betriebsordnung zur Kenntnis genommen haben.

² Sie halten ihre Kinder dazu an, die Verhaltensregeln zu befolgen.

§ 18 *Verhaltensregeln*

¹ Die Kinder haben sich so zu benehmen, dass ein ordentlicher Mittagstisch möglich ist. Sie haben sich an die Weisungen der Leitungs- und Hilfspersonen zu halten.

² Weitere Verhaltensregeln, welche einen ordentlichen Ablauf sichern sollen, werden in der Betriebsordnung, welche den erziehungsberechtigten Personen ausgehändigt wird, geregelt.

§ 19 *Ausschluss*

¹ Verhält sich ein Kind gegen Vorschriften oder hält es sich nicht an die Weisungen der Mittagstischleitung, kann es zeitlich begrenzt oder dauernd ausgeschlossen werden.

Ausschlussgründe sind u.a.:

- a.) wenn die Eltern nicht zur Zusammenarbeit bereit sind
- b.) wenn besondere Bedürfnisse des Kindes nicht abgedeckt werden können
- c.) wenn der Teilnehmerbeitrag nicht bezahlt wird

² Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Leitung Mittagstisch die Betriebskommission.

§ 20 *Rechtsmittel*

Gegen Verfügungen der Betriebskommission kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

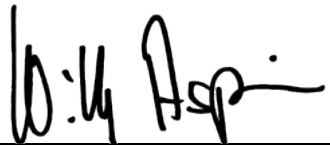

§ 21 *Versicherungen*

Die Versicherung (Unfall, Haftpflicht) liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

§ 22 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt per 1.1.2020 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 17. Februar 2020

Namens des Gemeinderates Wahlen	Ort und Datum
Der Gemeindepräsident Willy Asprion 	Wahlen den 17. Februar 2020
Der Gemeindeverwalter Urs Halbeisen 	Wahlen den 17. Februar 2020